

E. O. M. 03. Juni 2024

LANDESHAUPTSTADT



Der Magistrat

Dezernat für
Integration und Recht,
Gesundheit und Tierschutz

Stadträtin Milena Löbcke

27. Mai 2024

EG: 28.05.2024

über
Herrn Oberbürgermeister *BR*
Gert-Uwe Mende

Jul 29.5.

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung,
Digitalisierung und Gesundheit

MVZ als Option?
(SV-Nr. 24-F-15-0024)

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. wie er die Entwicklung im Bereich der Haus- und Fachärzte in Wiesbaden, insbesondere Bezug nehmend auf Fachrichtungen und Versorgungsregionen, beurteilt,
2. ob er die geschilderte Entwicklung hin zu den MVZs tatenlos weiterverfolgt und falls nicht, welche konkreten Maßnahmen geplant sind, um sicherzustellen, dass die Versorgung weiterhin im Interesse der Patienten erfolgt,
3. inwiefern er die Möglichkeit und den Nutzen sieht, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden als Träger ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) gründet, um eine patientenorientierte Versorgung zu gewährleisten und
4. warum in dem Masterplan Gesundheitswirtschaft dieses Thema der MVZs nicht angesprochen worden ist.

Zu 1:

Der Magistrat beobachtet die Entwicklung im Bereich der haus- und fachärztlichen Versorgung in Wiesbaden kontinuierlich. So zeigen sich bei einer insgesamt guten Versorgungslage in Wiesbaden auch regionale Unterschiede und Schwierigkeiten bei bestimmten Fachrichtungen. Besonders in ländlich geprägten Teilen der Stadt und Gebieten mit überdurchschnittlicher Armutsquote gibt es aus Sicht des Magistrats nennenswerte Engpässe. Zudem wird die Altersstruktur der Ärztinnen und Ärzte als kritisch angesehen, da viele in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen werden, was die Situation weiter zu verschärfen droht. Beigefügt finden Sie den aktuellen „Fokus Gesundheit“ der KV Hessen. Bezogen auf das gesamte Stadtgebiet geht die KV Hessen im Bereich der hausärztlichen als auch fachärztlichen Versorgung von einer derzeitigen Überversorgung aus. Freie Kassensitze sind zum aktuellen Zeitpunkt für Wiesbaden kaum zu verzeichnen.

Gustav-Stresemann-Ring 15,
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-8621
Telefax: 0611 31-5987
E-Mail: Dezernat.IV@wiesbaden.de

www.wiesbaden.de

Zu 2:

Der Magistrat erkennt die zunehmende Bedeutung von MVZs in der medizinischen Versorgung an. Sie stellen einen wichtigen Lückenschluss zwischen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und der stationären Versorgung dar. Viele - gerade jüngere - Ärztinnen und Ärzte bevorzugen die Anstellung vor der Niederlassung. Dafür gibt es vielfältige Gründe, etwa die Möglichkeit der Arbeit im Team, bürokratische Entlastung und ein geringeres finanzielles Risiko, geregelte Arbeitszeiten und die Möglichkeit auch in Teilzeit, ggf. übergangsweise, zu arbeiten. MVZs bieten versorgungsseitig die Möglichkeit, durch interdisziplinäre Zusammenarbeit eine umfassendere und effizientere Patientenversorgung zu gewährleisten.

Zugleich kennt der Magistrat die Diskussion um sog. investorengeführte MVZ und sieht hier ggf. einen Interessenskonflikt zwischen vorhandener Renditeerwartung der nicht-ärztlichen Eigentümer und patientenorientierter medizinischer Versorgung. Diesbezügliche Beschwerden oder Fälle liegen dem Magistrat für Wiesbaden bisher jedoch nicht vor. Der Magistrat unterstützt Forderungen nach einer Transparenzpflicht über Eigentümerstrukturen in diesem Bereich. Dieser Schritt ist jedoch auf Bundesebene umzusetzen.

Zu 3:

§ 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V bestimmt: *„Die Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums ist nur in der Rechtsform der Personengesellschaft, der eingetragenen Genossenschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform möglich.“*

§ 105 Abs. 5 SGB V schränkt den Betrieb eines MVZ in kommunaler Eigenregie weiter ein: (5) *„Kommunen können mit Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung in begründeten Ausnahmefällen eigene Einrichtungen zur unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten betreiben. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Versorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, hat der Zulassungsausschuss die Einrichtung auf Antrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung mit angestellten Ärzten, die in das Arztregister eingetragen sind, zu ermächtigen. [...]“* Mit dem aktuell im Bundestag zur Beratung vorliegenden Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) soll zwar die Schaffung von kommunalen MVZ nicht mehr zwingend an eine durch den Zulassungsausschuss festgestellte Unterversorgung gekoppelt sein, jedoch bleibt es bei der Formulierung „begründete Ausnahmefälle“. Mit Blick auf den offiziell festgestellten Versorgungsgrad und das Fehlen freier Arztsitze (s. Antwort zu Nr. 1), fehlt deshalb aktuell aus Sicht des Magistrats die Grundlage für ein kommunal betriebenes MVZ in Wiesbaden.

Zu 4:

Der Masterplan Gesundheitswirtschaft ist auf die dringlichsten Themen und die vorherrschende Versorgungsstruktur fokussiert. Als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß Baugesetzbuch dient der Masterplan Gesundheitswirtschaft als Orientierungsgrundlage für die kommunalpolitischen Entscheidungsfindungen. Er ist Basis für weitere planerische Ansätze auf unterschiedlichen Maßstabsebenen, von übergeordneten Konzepten bis hin zu konkreten Vorhaben - insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Mit dem Beschluss beabsichtigt die Landeshauptstadt die Sicherstellung und nachhaltige Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung. Erklärte Ziele sind unter anderem der Erhalt und die Weiterentwicklung der Wiesbadener Klinikstandorte entsprechend der im Masterplan aufgezeigten Perspektive. Ganz konkret bedeutet dies, dass die bisher gesundheitlich genutzten Flächen auch künftig planungsrechtlich erhalten bleiben. Eine Detailsteuerung über die zukünftige Wiesbadener Versorgungsstruktur war damit nicht vorgesehen.



Löbcke

Anlage

Verteiler
Dez. IV
53
5307